

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.03.2017

Geschäftszahl

Ra 2017/08/0014

Rechtssatz

Ein Gefälligkeitsdienst ist nicht schon bei Fehlen einer Entgeltvereinbarung zu vermuten, sondern die Unentgeltlichkeit muss - wenigstens nach den Umständen konkludent - vereinbart worden sein und einer Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung standhalten (vgl. zum Erfordernis nachvollziehbarer Motive für Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienste das hg. Erkenntnis vom 19. Dezember 2012, Zl. 2012/08/0165).